

# Strom- und Gasnetz Wismar GmbH

## **Technische Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen im Elektrizitätsnetz der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH gemäß § 21 b EnWG**

### **1. Allgemeines**

Mit den vorliegenden technischen Mindestanforderungen und Mindestanforderungen des Netzbetreibers an Datenumfang und Datenqualität wird die Vorgabe eines einheitlichen Anforderungsprofils nach § 21 b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für Messstellen in Anlagen, die an das Elektrizitätsverteilnetz im Verantwortungsbereich der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH (SGW) angeschlossen sind, sichergestellt. Die technischen Anschlussbedingungen oder andere technische Informationen / Hinweise des Netzbetreibers werden hierdurch nicht ersetzt.

Fester Bestandteil der technischen Mindestanforderungen und Anforderungen an Datenumfang und Datenqualität ist insbesondere auch die VDE-Anwendungsregel "VDE-AR-N 4400:2011-09 Messwesen Strom". Die Mindestanforderungen gelten auch bei der Durchführung von Umbauten und Wartungsarbeiten an bestehenden Strommesseinrichtungen. Die im zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer abgeschlossenen Netzanschlussvertrag zu Grunde liegenden Technischen Anschlussbedingungen sowie die ggf. im Internet veröffentlichten und bei Vertragsabschluss übergebenen weitergehenden Anforderungen des Netzbetreibers sind vom Messstellenbetreiber zu berücksichtigen.

### **2. Grundsätzliche Anforderungen**

- 2.1 Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Messstelle sind neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik die technischen Anforderungen dieser Anlage zu beachten. Die in Ziffer 1 genannten Anforderungen des Netzbetreibers sind hierbei vom Messstellenbetreiber zu berücksichtigen. Der Messstellenbetreiber stellt sicher, dass an der Messstelle alle Voraussetzungen zur einwandfreien Messung der abrechnungsrelevanten Größen dauerhaft und sicher eingehalten werden. Der Messstellenbetreiber ermöglicht dem Netzbetreiber jederzeit ungehinderten und uneingeschränkten Zugang zur Messeinrichtung.
- 2.2 Der Aufstellungsort der Messeinrichtung muss zugänglich, belüftet, beleuchtet, witterungsgeschützt und trocken sein. Bei Aufstellung im Freien sind die Anforderungen durch gleichwertige Maßnahmen zu erfüllen (z. B. Schutzarten durch Gehäuse). Die Einhaltung der zulässigen Umgebungs- und Betriebstemperaturbereiche der Messeinrichtungen und sonstigen Anforderungen an den Aufstellungsort ist sicherzustellen.
- 2.3 Die erforderlichen Wand- und Montageabstände (z. B. für Instandhaltungsmaßnahmen, Zählerwechsel) sind einzuhalten. (siehe TAB NS Nord in der jeweils gültigen Fassung)
- 2.4 Die Messeinrichtung ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ggf. unter Berücksichtigung der Vorgaben des Netzbetreibers gegen unberechtigte Energieentnahmen und Manipulationsversuche zu schützen (z. B. durch Plombierung, passiver Manipulationsschutz).

### **3. Steuereinrichtungen und Schaltzeiten**

- 3.1 Es sind die vom Netzbetreiber vorgegebenen und auf der Homepage veröffentlichten Schaltzeiten zu realisieren.  
Für das Anbringen von Steuereinrichtungen gelten die Anforderungen gemäß Punkt 2.

3.2 Bei Anlagen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen sind seitens des Messstellenbetreibers vorherige Abstimmungen mit dem Netzbetreiber erforderlich (z. B. Wärmepumpen, Nachspeicherheizungen bezüglich der Lastschaltung). Die Schaltzeiten müssen mit den vom Netzbetreiber festgelegten Schaltzeiten übereinstimmen.

#### 4. Messtechnische Anforderungen

- 4.1 Eingesetzte Arbeitszähler müssen, sofern sie nicht fernabgelesen werden, für die Kundenselbstablesung geeignet sein. Dies gilt als erfüllt, wenn alle erforderlichen Register oder Zählwerke gleichzeitig ablesbar sind (keine Tastenbedienung oder rollierende Anzeige), oder in allen anderen Fällen eine Einweisung durch den Messstellenbetreiber erfolgt ist.
- 4.2 Die Kommunikationseinrichtung zur Fernablesung, inklusive der Verantwortung für deren Funktionsweise, gehört zum Tätigkeitsumfang des Messstellenbetreibers.
- 4.3 Messeinrichtungen sind so zu dimensionieren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Dabei ist die Größe des leistungsbegrenzenden Sicherungselements (z. B. SH-Schalter) zu berücksichtigen.
- 4.4 Die Dimensionierung von Messeinrichtungen und Verrechnungswandlern in der Mittelspannung ist mit dem Netzbetreiber vorab rechtzeitig abzustimmen.
- 4.5 Der Stromverbrauch der Zusatzeinrichtungen ist grundsätzlich durch den Messstellenbetreiber zu tragen.

#### 5. Anforderungen an Betriebsmittel im Netz

- 5.1 Betriebsmittel im öffentlichen Netz dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf andere Anschlussnehmer/Anschlussnutzer verursachen. Es dürfen nur Betriebsmittel verwendet werden, die den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen und von ihm freigegeben sind. (z.B. Zähler, Funkrundsteuerempfänger, Schaltgeräte und Transformatoren)

#### 6. Identifikationsnummer von Zähler oder Zusatzeinrichtungen

Zähler oder Zusatzeinrichtungen sind grundsätzlich mit der bundesweit eindeutigen Identifikation, bestehend aus der Sparte, der Herstellerkennung, dem Baujahr und der Fabriknummer des Zählers zu kennzeichnen und zu führen, siehe Abbildung 1. Die Liste der Herstellerkennnungen wird auf Anforderung durch den Netzbetreiber bereitgestellt.

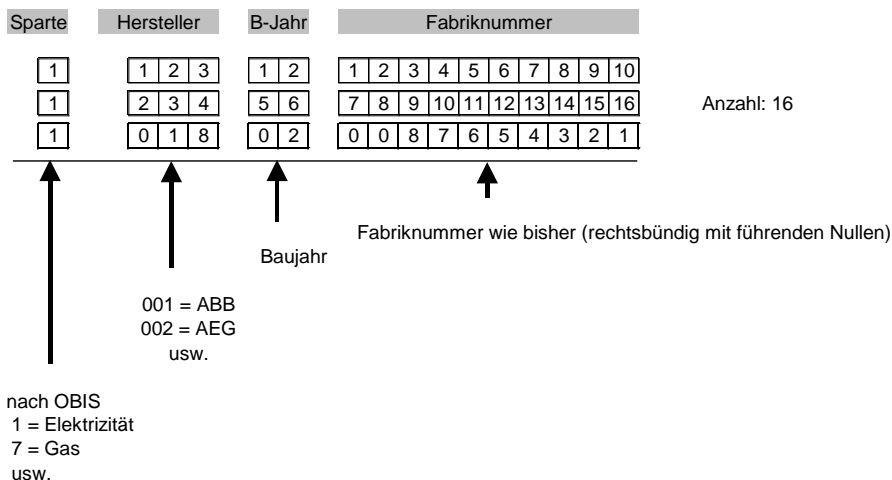


Abbildung 1: Aufbau der Identifikationsnummer

#### 7. Sicherheitstechnische Anforderungen

Der Messstellenbetreiber ist dafür verantwortlich, dass nach Einbau bzw. Ausbau der Messeinrichtung offene elektrische Anlagenteile abgedeckt und gegen unbeabsichtigtes Berühren gesichert werden.